

# Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Vom 7. Januar 2009

Der Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 19. Dezember 2008 aufgrund von §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 und 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte beschlossen:

## I. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Menschen

## III. Abschnitt

### Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung und Dauer der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

## IV. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

## V. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

## VI. Abschnitt

### Zwischenprüfung

- § 27 Zwischenprüfung
- § 28 Zwischenprüfungsausschuss
- § 29 Prüfungsgegenstand

## VII. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelf
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden „Kammer“ genannt) errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbilden-

den Schule angehören. <sup>2</sup>Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter. <sup>4</sup>Von den Vorgaben zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für fünf Jahre berufen. <sup>2</sup>Sie können erneut berufen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Beauftragten der Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Kammerbezirk bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. <sup>2</sup>Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. <sup>3</sup>Werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung nach der Ordnung über die Entschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen im Rahmen der Ausbildung von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Apothekerkammer Niedersachsen gewährt.

# Prüfungsordnung PKA

## § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) <sup>1</sup>Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. <sup>2</sup>Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>3</sup>Angehörige sind die in Satz 2 genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch die Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) <sup>1</sup>Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für einen Angehörigen eines Prüfungsbewerbers nach Absatz 1 oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Kammer oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. <sup>4</sup>Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) <sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsbewerber das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder des Prüfungsbewerbers sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(5) <sup>1</sup>Wenn infolge des Ausschlusses der Mitwirkung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5 Geschäftsführung

(1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

## § 6 Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und weitere mit der Prüfung befasste Personen haben gegenüber Dritten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

## II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 7 Prüfungstermine

(1) <sup>1</sup>Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. <sup>2</sup>Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. <sup>3</sup>Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen mindestens

einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in ihren Mitteilungen bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit zentral erstellten Prüfungsaufgaben für den Kammerbezirk durchgeführt, hat die Kammer einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

## § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt und vorgelegt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

## § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Der Auszubildende kann auf Antrag nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Leistungen des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gesamtnote im berufsspezifischen Unterricht der Berufsschule mit mindestens „gut“ beurteilt werden, wobei in jedem Lerngebiet bzw. Lernfeld mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden müssen und der Auszubildende bescheinigt, dass dem Auszubildenden alle wesentlichen nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden und die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. <sup>2</sup>Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen Ausbildungsberuf, der der Berufsausbildung zum pharmazeutischen-kaufmännischen Angestellten entspricht. <sup>3</sup>Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von

## Prüfungsordnung PKA

Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen. <sup>4</sup>Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht.

### § 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 sowie bei Wiederholungsprüfungen, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, durch den Prüfungsbewerber innerhalb der von der Kammer bestimmten Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Die Kammer ist für die Prüfung zuständig, wenn in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers in ihrem Bereich liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

- a) in den Fällen der § 8 und § 9 Abs. 1
  - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
  - der vom Auszubildenden und Auszubildenden unterschriebene schriftliche Ausbildungsnachweis,
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - ein Nachweis über die Dauer der abgeleisteten Ausbildungszeit,
  - eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegen darf, und
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

– zusätzlich in den Fällen des § 9 Abs. 1 ein Nachweis der vorgeschriebenen Leistungen im Zeitpunkt der Anmeldung.

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegen darf, und
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsgebühr hat der Auszubildende, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Prüfungsbewerber selbst zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Apothekerkammer Niedersachsen.

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. <sup>2</sup>Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig und unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über die Rücknahme sind dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Auszubildende erhält eine Kopie der Mitteilung.

### § 12 Regelungen für behinderte Menschen

(1) <sup>1</sup>Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. <sup>2</sup>Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erörtern.

(2) <sup>1</sup>Behinderte Menschen sind auch zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen haben. <sup>2</sup>Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

## III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

### § 13 Prüfungsgegenstand

<sup>1</sup>Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten wesentlichen Lehrstoff der Berufsausbildung vertraut ist. <sup>2</sup>Der Prüfung ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten zugrunde zu legen.

### § 14 Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre, Warensortimente und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und in den Prüfungsfächern Warenbewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung praktisch/mündlich durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern Apothekenbetriebslehre sowie Warensortimente und Verkauf längstens 90 Minuten und im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde längstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer nach Satz 1 kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(3) Die praktische Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling in den Prüfungsfächern Warenbewirtschaftung und Tätigkeiten nach der Apothekenbetriebsordnung nicht länger als jeweils 90 Minuten dauern.

### § 15 Prüfungsaufgaben

<sup>1</sup>Die Prüfungsausschüsse beschließen auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Prüfungsaufgaben. <sup>2</sup>Zentral erstellte Prüfungsaufgaben müssen von den Prüfungsausschüssen übernommen werden.

# Prüfungsordnung PKA

## § 16 Nichtöffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Vertreter der obersten Landesbehörden und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. <sup>4</sup>Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen und praktischen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. <sup>2</sup>Sie sollen sicherstellen, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. <sup>3</sup>Die Aufsichtsführung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## § 18 Ausweispflicht und Belehrung

<sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Beeinflusst ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) <sup>1</sup>Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. <sup>2</sup>Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) <sup>1</sup>Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungs-

handlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungsteilnehmer anzuhören.

(4) <sup>1</sup>Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. <sup>3</sup>Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer trifft der Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>4</sup>Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

## § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

<sup>1</sup>Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>3</sup>Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, beispielsweise ein durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheitsfall. <sup>4</sup>Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>5</sup>Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>6</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:  
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut  
Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(2) <sup>1</sup>Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei einer programmierten Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist getrennt und selbstständig zu beurteilen und bewerten.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsfaches nach § 22 Abs. 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### § 22 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. <sup>2</sup>Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer ist in den Fällen des Absatz 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. <sup>2</sup>Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

### § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungs-

## Prüfungsordnung PKA

leistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle fünf Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. <sup>2</sup>Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachtliche Stellungnahmen Dritter einholen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen sind zu protokollieren.

(4) <sup>1</sup>Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Warensortimente und Verkauf und in einem weiteren in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfach sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Mangelhafte Leistungen in einem der praktischen Prüfungsfächer können nur durch mindestens befriedigende Leistungen im anderen praktischen Prüfungsfach ausgeglichen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern (§ 14) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, wenn in diesen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. <sup>2</sup>Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. <sup>3</sup>Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzu-

setzen. <sup>4</sup>Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss sie unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>In diesen Fällen ist für den Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe maßgebend.

### § 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis von der Kammer.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG“ und enthält

- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- das Dienstsiegel und die Unterschrift des Präsidenten der Kammer sowie des Prüfungsausschussvorsitzenden, die mit seiner Zustimmung auch durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden kann.

### § 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) <sup>1</sup>Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid der Kammer. <sup>2</sup>Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 4 nicht mehr Gegenstand einer Wiederholungsprüfung sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 26, die Möglichkeit eines Antrags nach § 26 Abs. 2 Satz 1 sowie auf das Recht der Einsichtnahme nach § 30 sind hinzuweisen.

## V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

### § 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen er-

bracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsausschuss nach § 23 Abs. 5 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht für erforderlich hält.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–12) gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt Zwischenprüfung

### § 27 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstands wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung nach § 48 BBiG und § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt.

(2) Die Bestimmungen über die Abschlussprüfung gelten entsprechend, soweit im VI. Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

### § 28 Zwischenprüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser erstellt die Aufgaben für die Zwischenprüfung und bewertet die Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. <sup>2</sup>Dem Zwischenprüfungsausschuss sollen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. <sup>3</sup>Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sollen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder haben Stellvertreter. <sup>5</sup>Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses für fünf Jahre von der Kammer berufen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

# Prüfungsordnung PKA

## § 29 Prüfungsgegenstand

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist schriftlich in den Prüfungsgebieten Apothekenbetrieb und spezifische Rechtsvorschriften, Wareneingang und -lagerung, Arzneimittel, apothekenspezifische Fachsprache und in Wirtschafts- und Sozialkunde durchzuführen. <sup>2</sup>Sie dauert insgesamt längstens 150 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer darf insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden entsprechend § 21 bewertet. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Werden in der Zwischenprüfung Mängel im Ausbildungsstand festgestellt, so sind diese in der Bescheinigung anzuführen. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird dem Auszubildenden, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter sowie seinem Auszubildenden mitgeteilt.

## VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 30 Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

### § 31 Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Ablauf der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldungen und Niederschriften nach § 23 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 bzw. des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung nach § 25 Abs. 1.

### § 32 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des Monats nach ihrer Bekanntgabe in den *Mitteilungen* der Apothekerkammer Niedersachsen in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 2. November 1994 (*Mitteilungsblatt* 7/1995,

S. 119) in der Fassung vom 21. Mai 2003 (*Mitteilungsblatt* 5/2003, S. 243) außer Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 2008  
gez. Magdalene Linz L.S.  
Präsidentin der  
Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 5. Januar 2009 – Az 45.3–87 142/10/4 die vom Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen am 19. Dezember 2009 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte genehmigt.

Die vorstehende Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit ausgefertigt und in den *Mitteilungen* der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 7. Januar 2009  
gez. Magdalene Linz L.S.  
Präsidentin der  
Apothekerkammer Niedersachsen